

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE WILHERING

WWW.RIS.BKA.GV.AT

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 12. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 7 Verordnung: Abfallordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Wilhering vom 11.12.2025

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ.AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Marktgemeinde Wilhering betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Marktgemeinde Wilhering kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen privatrechtliche Verträge über die Sammlung von Abfällen abschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
 1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
 2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
- (3a) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, gilt als Nebenprodukt und nicht als Abfall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;
 2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;

3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

Der Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes hat die Erfüllung aller Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweise sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. „Altstoffe“

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,
- um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

2. „Siedlungsabfälle“

- a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;
- b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.

Siedlungsabfälle umfassen keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und keine Bau- und Abbruchabfälle. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3. „gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich festgelegt sind.

3a. „nicht gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die nicht unter die Z 3 fallen.

4. „Problemstoffe“ gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

5. „Altöle“ alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, zB gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle.

6. „Bau- und Abbruchabfälle“ Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen.

7. „Bioabfälle“ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

8. „Lebensmittelabfälle“ alle Lebensmittel gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 01.02.2002 S. 1, die zu Abfall geworden sind.

9. „POP-Abfälle“ Abfälle, die aus in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/277, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 220 vom 09.07.2020 S. 11, (im Folgenden: EU-POP-V) aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die einen oder mehrere der in Anhang IV der EU-POP-V aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten.

§ 3

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle und der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wilhering.

2. Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wilhering, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.
3. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Wilhering/Alkoven.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Wilhering/Alkoven, Gewerbestraße 2, 4072 Alkoven zu bringen
3. Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Strauch- und Grünschnittabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur Strauch- und Grünschnitt-sammelstelle der Marktgemeinde Wilhering zu bringen.
4. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind von den Grundeigentümern 90 Liter Abfalltonnen in Plastik (EN 840/1-6) oder 770/1000 Liter Container (EN 840/3) zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen auch noch 90 Liter Abfallsäcke verwendet werden.
2. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die Hausabfälle und die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde Wilhering beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
3. Für die Lagerung von biogenen Abfällen sind als Abfallbehälter folgende Biotonnen nach EN 840/1 zu verwenden: a) 60 Liter Biotonne b) 120 Liter Biotonne c) 240 Liter Biotonne
4. Die Biotonnen sind von der Marktgemeinde Wilhering zu beschaffen und werden an die Grundeigentümer verkauft.
5. Die Grundeigentümer im Abholbereich haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneter, für die Benutzer der Behälter und die mit der Sammlung betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
6. In die Abfalltonne dürfen nur Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, in die Biotonne nur biogene Abfälle eingefüllt werden. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle, biogenen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle in die jeweiligen Behälter sowie das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

1. Zur Berechnung der Behältergröße für Hausabfälle wird ein Mindestvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegten Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

2. für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- a) pro bebautem Grundstück mindestens ein Abfallbehälter
- b) Gaststätten pro Gastraum ein Abfallbehälter, für 7 Betten je ein Abfallbehälter
- c) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter; ein Abfallbehälter, je weitere 5 Mitarbeiter ein Abfallbehälter

für biogene Abfälle:

- a) für jeden Haushalt eine 60 Liter Biotonne, für Haushalte mit mehr als 10 Personen eine 120 Liter Biotonne
 - b) für Gaststätten eine 120 Liter Biotonne
 - c) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte eine 120 Liter Biotonne
 - d) bei begründetem Bedarf für Gaststätten, Gewerbebetrieben, Büros und Geschäften eine 240 Liter Biotonne
3. In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt gekauft werden.

§ 7

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.
2. Sperrige Abfälle können an den vorgegebenen Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Wilhering abgegeben werden.
3. Die Sammlung der biogenen Abfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich in den Monaten Oktober bis einschließlich Mai 14-tägig.
4. Die Termine für die Sammlung der Hausabfälle, der biogenen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Bürgermeister in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen.

§ 8

Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Wilhering bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Herrn Franz Höglinger, Mühlbachstraße 77, 4063 Hörsching, welcher auf dem Grundstück 3189 KG Neubau, Gemeinde Hörsching, eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Wilhering anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerk als Zugehör eines Baurechtes) sind für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerks anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ.AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilhering eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Wilhering, frühestens mit 1.1.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats über die Abfallordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Christina Mühlböck-Oppolzer